

„Aiwangers Flugblatt“ ist als Überschrift in Ordnung
Auch wenn der Politiker die antisemitische Schrift in seiner Schultasche nicht selbst verfasst haben will

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffern: 1, 2

„Aiwangers Flugblatt in KZ-Gedenkstätte Dachau als ‚Negativbeispiel‘ aufgetaucht“: Unter dieser Überschrift greift das Onlineportal eines Nachrichtenmagazins eine Affäre um den Politiker Hubert Aiwanger auf. Eine überregionale Tageszeitung hatte enthüllt, dass einst in Aiwangers Schultasche ein antisemitisches Flugblatt gefunden wurde. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erweckt der Artikel den Eindruck, dass der Politiker Urheber des Flugblatts gewesen sei, obwohl er dies abstreite und sein Bruder sich als der tatsächliche Verfasser offenbart habe. Wenn die Redaktion ohne Beweise und ohne Einschränkung von „Aiwangers Flugblatt“ spreche, sei dies grob irreführend und verletze Aiwangers Persönlichkeitsrechte. Der Presserat weist die Beschwerde bereits im Vorprüfungsverfahren zurück. Denn die Redaktion hat sauber gearbeitet. So behauptet sie keineswegs, das Flugblatt stamme von Hubert Aiwanger, sondern macht gleich im ersten Satz deutlich, dass sein Bruder sich dafür verantwortlich erklärt hat. Auch die Überschrift ist presseethisch in Ordnung und verstößt weder gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Denn es gibt genügend Anknüpfungspunkte, warum man von „Aiwangers Flugblatt“ sprechen kann. Einerseits, weil sein Bruder Helmut sich als Urheber bekannt hat; andererseits aber auch, weil die gesamte Flugblatt-Affäre selbstverständlich Hubert Aiwanger betrifft. So hat dieser zugegeben, das Flugblatt in seiner Schultasche dabei gehabt zu haben, und er hat sich dazu auch öffentlich geäußert. Gegen die Zurückweisung in der Vorprüfung legt der Beschwerdeführer Einspruch ein. Nicht schon im ersten Satz, sondern erst im zweiten Satz gehe der Artikel auf die Urheberschaft für das Flugblatt ein. Hubert Aiwangers Bruder Helmut werde aber nur als angeblicher Urheber bezeichnet. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass die Redaktion die Urheberschaft Hubert Aiwanger zuschreibe, ohne auch nur einen Anfangsverdacht zu belegen. Der Begriff „Aiwangers Flugblatt“ werde nicht im Zusammenhang mit der Schultasche Hubert Aiwangers, sondern mit der Urheberschaft verwendet. Die Begründung, dass er von der „Flugblatt-Affäre“ betroffen sei und man daher von „Aiwangers Flugblatt“ sprechen dürfe, sei an den Haaren herbeigezogen. Selbst wenn man die einzelnen Ausführungen für sich betrachtet als zulässig betrachten würde, könnten sie in der Gesamtschau dem Leser einen bestimmten Verdacht nahelegen und eine Untersagung rechtfertigen, wie das Landgericht Hamburg in einem Präzedenzfall um den „Rammstein“-Musiker Till Lindemann entschieden habe. Außerdem kritisiert der Beschwerdeführer, dass die Redaktion viermal den Terminus „Pamphlet“ für einen Text mit der Länge einer halben DIN-A4-Seite verwendet habe. Dieser Begriff werde in keiner Weise zutreffend angewandt, sondern diene nur dazu, die Vorwürfe in unangemessener Weise zu überhöhen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind sich einig, dass der strittige Artikel weder gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. An keiner Stelle suggeriert der Text, das Flugblatt sei von Hubert Aiwanger verfasst worden. Vielmehr gibt der Artikel den damaligen Stand korrekt wieder, wonach Aiwangers Bruder Helmut sich als Urheber des Flugblatts bekannt hat. Der Titel „Aiwangers Flugblatt in KZ-Gedenkstätte Dachau als ‚Negativbeispiel‘ aufgetaucht“ ist korrekt, da erstens Helmut Aiwanger sich bereits dazu bekannt hatte und zweitens das Flugblatt zweifelsfrei auch in Verbindung mit Hubert Aiwanger steht; so hatte dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits erklärt, er habe es in seiner Schultasche bei sich getragen. Auch die Bezeichnung „Pamphlet“ für das Flugblatt ist von genügend Anknüpfungstatsachen nach Ziffer 2 gedeckt und ist selbstverständlich eine im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässige Bezeichnung. Der Beschwerdeausschuss bestätigt die Zurückweisung der Eingabe bei der Vorprüfung. Die Eingabe ist deshalb im Ergebnis offensichtlich unbegründet.